

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 82/04**

14. Oktober 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-36/02

*Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs GmbH / Oberbürgermeisterin der  
Bundesstadt Bonn*

**DAS GEMEINSCHAFTSRECHT STEHT DEM IN DEUTSCHLAND  
AUSGESPROCHENEN VERBOT DER GEWERBLICHEN VERANSTALTUNG VON  
SPIELEN MIT SIMULIERTEN TÖTUNGSHANDLUNGEN NICHT ENTGEGEN**

*Der Schutz der öffentlichen Ordnung infolge eines Verstoßes gegen die Menschenwürde  
durch diese Tätigkeit rechtfertigt eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs.*

Die Omega GmbH ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, die in Bonn eine Anlage mit dem Namen "Laserdrome" betrieb. Bei den dort angebotenen Spielen ging es darum, mit maschinenpistolenähnlichen Laserzielgeräten auf Sensorempfänger zu schießen, die sowohl in den Schießbahnen als auch auf von den Mitspielern getragenen Westen angebracht waren. Die Omega GmbH bediente sich in ihrem Laserdrome einer Spielvariante, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen entwickelt und vertrieben wurde, und schloss einen Franchisevertrag mit diesem Unternehmen.

Im Jahr 1994 untersagte die Bonner Ordnungsbehörde der Omega GmbH, in ihrem Laserdrome Spielabläufe zu ermöglichen oder zu dulden, die ein gezieltes Beschießen, also ein so genanntes "spielerisches Töten", von Menschen zum Gegenstand haben. Diese Untersagung wurde insbesondere auf das Bestehen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung gestützt, da die simulierten Tötungshandlungen und die damit einhergehende Verharmlosung von Gewalt gegen die grundlegenden Wertvorstellungen der Allgemeinheit verstießen.

Das in letzter Instanz mit einer Klage der Omega GmbH gegen diese Untersagung befasste Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob es mit den vom EG-Vertrag verbürgten Grundfreiheiten wie dem freien Dienstleistungs- und Warenverkehr vereinbar ist, dass nach nationalem Recht der Betrieb eines Laserdrome, in dem Tötungshandlungen simuliert werden, untersagt werden muss, weil er gegen bestimmte Wertentscheidungen des Grundgesetzes (insbesondere die Menschenwürde) verstößt. Im Wesentlichen geht es darum, ob die Einschränkung der

fraglichen Grundfreiheiten auf einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsauffassung beruhen muss.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die fragliche Untersagung den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt, den der EG-Vertrag sowohl den Erbringern als auch den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Empfängern solcher Dienstleistungen gewährleistet.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Reichweite des Begriffes der öffentlichen Ordnung, der zu den Rechtfertigungsgründen für eine Ausnahme von der genannten Grundfreiheit zählt, nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig bestimmt werden darf. Eine Berufung auf die öffentliche Ordnung ist nur möglich, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Allerdings haben die Mitgliedstaaten einen Beurteilungsspielraum in Bezug auf die konkreten Umstände, unter denen eine Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung zulässig ist.

In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung unbestreitbar auf die Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes abzielt und der Schutz eines solchen Grundrechts ein berechtigtes Interesse darstellt, das grundsätzlich geeignet ist, eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen.

Zur Notwendigkeit und zur Verhältnismäßigkeit entscheidet der Gerichtshof, dass es nicht unerlässlich ist, dass diese nationale Maßnahme einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Auffassung darüber entspricht, wie das betreffende Grundrecht oder berechnigte Interesse zu schützen ist. Er weist auf seine Rechtsprechung hin, nach der die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme nicht schon deshalb ausgeschlossen sind, weil ein Mitgliedstaat andere Schutzregelungen als ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die fragliche Untersagung in Anbetracht dessen, dass sie dem Bundesverwaltungsgericht zufolge dem Grad des Schutzes der Menschenwürde entspricht, der mit dem Grundgesetz in Deutschland sichergestellt werden sollte, und unter Berücksichtigung dessen, dass sie nur die Variante des Laserspiels betrifft, bei der es darum geht, auf menschliche Ziele zu schießen, nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des von den zuständigen nationalen Behörden verfolgten Zieles erforderlich ist, und dass sie somit nicht als eine Maßnahme angesehen werden kann, die den freien Dienstleistungsverkehr ungerechtfertigt beeinträchtigt.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*